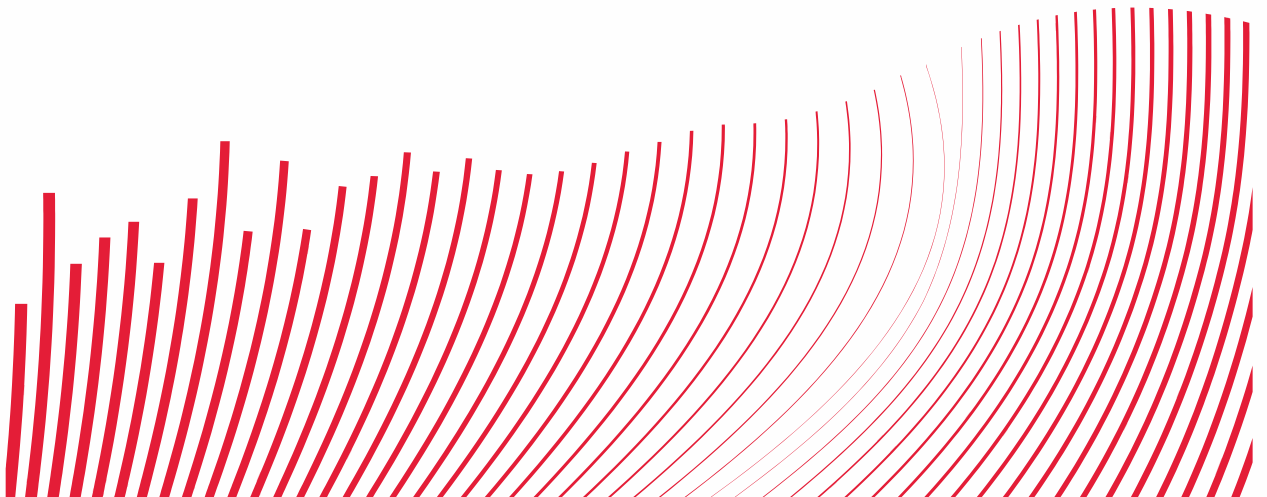


Merkblatt zur Auflage von Baugesuchen

Der Stadtrat veröffentlicht das Baugesuch und legt es während 30 Tagen öffentlich auf. Einwendungen sind innerhalb der Auflagefrist zu erheben (§ 60 BauG).

Einwendungen sind während der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Stadtrat zu richten. Die Einwendung muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Anträge können später nicht mehr erweitert werden (§ 4 Abs. 2 BauG / § 60 Abs. 2 BauV).

Bei einem öffentlich aufliegenden Baugesuch handelt es sich um ein *laufendes Verfahren*. Die Gemeindebehörden können dazu keine objektbezogenen Auskünfte erteilen. Handelt es sich um Verständnisfragen, haben alle direkt betroffenen Anstösser die Möglichkeit, diese Fragen schriftlich per E-Mail an bauverwaltung@zofingen.ch während der Auflagefrist zu stellen. Eine Beantwortung erfolgt per E-Mail innert drei Arbeitstagen.



Jedermann darf in ein öffentlich aufliegendes Baugesuch (und damit in alle eingereichten Unterlagen) Einsicht nehmen. Die öffentliche Auflage findet ausschliesslich in den bezeichneten Räumlichkeiten statt (vgl. Kommentar „Das Baubewilligungsverfahren nach aargauischem Recht“, Zimmerlin/Baumann).

Originalakten werden nicht ausgehändigt. Die Unterlagen dürfen jedoch fotografiert werden. Grundsätzlich haben direkt betroffene Anstösser das Anrecht auf einzelne Kopien, z.B. ein Situationsplan oder ein Planausschnitt mit max. Format A3. Komplizierte und grössere Planausschnitte werden nicht kopiert. Auch hier haben Sie die Möglichkeit, diese Planausschnitte per E-Mail zu beantragen unter bauverwaltung@zofingen.ch. Dieser Aufwand ist jedoch kostenpflichtig und wird verrechnet.

Eine Einwendung wird dem Gesuchsteller/Bauherr zur Beantwortung unterbreitet. Die Stellungnahme des Gesuchstellers wird dem Einwender zur Kenntnisnahme zugesandt. Eine Einwendungsverhandlung wird durchgeführt, wenn

- baupolizeilich relevante Punkte zur Diskussion stehen;
- eine Partei dies ausdrücklich wünscht;
- umweltrelevante Aspekte von der Einwendung betroffen sind.

Privatrechtliche Angelegenheiten können nicht im Baubewilligungsverfahren abgehandelt werden. Der zivilrechtliche Rechtsweg steht offen, d.h. die privatrechtlich Berechtigten haben die Möglichkeit, die Errichtung einer ihren Rechten widersprechenden Baute mittels richterlicher Anordnung zu verhindern. Es ist nicht die Aufgabe der Baubewilligungsbehörden, die Rechte Privater durch die Verweigerung einer Baubewilligung zu wahren. Diese Aufgabe ist gemäss Verfassung den Zivilgerichten zuge-dacht (§ 98 Kantonsverfassung). Verwaltungsbehörden sind hierfür nicht zuständig.

Der Stadtrat entscheidet über die Einwendungen und das Baugesuch gleichzeitig. Das Einwendungsverfahren ist kostenlos. Es werden keine Parteikosten (Anwalt) vergütet. Sollten Expertisen oder Gutachten notwendig sein, gilt die Kostenregelung gemäss § 30 VRPG.

Der Stadtrat teilt seinen Entscheid den Gesuchstellenden und Einwendenden schriftlich mit. Der Entscheid wird begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen eröffnet.